

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 17. Juni 2024
Kantonsratspräsidentin Schmutz Judith

M 1088 Motion Stutz Hans und Mit. über die Stärkung der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) / Staatskanzlei

Hans Stutz ist nicht mehr im Rat vertreten. Die Motion wurde von Hannes Koch übernommen.

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.

Urs Christian Schumacher beantragt Erheblicherklärung als Postulat.

Hannes Koch hält an der Motion fest.

Hannes Koch: Die Motion fordert, dass die AKK jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen hat, der zudem veröffentlicht werden soll. Die Regierung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die AKK bereits heute unter Wahrung des Amts- und Sitzungsgeheimnisses Bericht erstatten kann. Das ist eine Tatsache. Tatsache ist aber auch, dass die AKK diesen Bericht nicht veröffentlicht. Dabei weise ich auf den Bericht der AKK über das fallierte Projekt «Educase» hin. Wie der AKK-Präsident heute in seinem Votum über den Tätigkeitsbericht der AKK ausgeführt hat, ist es wichtig, dass auch die Bevölkerung über die Arbeit der AKK Bescheid weiss. Der Motionär, der inzwischen einfacher Staatsbürger ist, hat dem Präsidenten der AKK mittels Live-Stream gut zugehört und mir per Kurznachricht mitgeteilt, dass er dabei nur wenig Konkretes erfahren hat. Zudem hat der Motionär keinen Zugriff auf den AKK-Bericht, da dieser als vertraulich eingestuft ist. Das führt uns zu einer weiteren Tatsache: Im Kanton Luzern werden sowohl das Amts- als auch das Sitzungsgeheimnis durch die Regierung und unseren Rat meistens ausufernd weit definiert, sodass unlängst selbst die Staatsanwaltschaft dieser Aufforderung folgen musste: Causa Candan – Keller. Tatsache ist auch, dass mehrere Deutschschweizer Kantone wie Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt seit Jahren umgesetzt haben, was die Motion fordert. Ein Blick über die Kantongrenze hinaus zeigt, was möglich und erstrebenswert ist. Nehmen wir den Kanton Basel-Landschaft, der genauso bürgerlich dominiert ist wie der Kanton Luzern. Im Kanton Basel-Landschaft publiziert die dortige AKK, genannt GPK, mehrere Berichte. Ebenso erstellt die Fachkommission Tätigkeitsberichte, so zum Beispiel jenen der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft. Alle werden veröffentlicht und enthalten verschiedenste Feststellungen, alles unter Einhaltung des Amts- und Sitzungsgeheimnisses. Das ist erstens Transparenz, zweitens gelebte gegenseitige Kontrolle der staatlichen Gewalten, und drittens würden solche Regelungen auch dem Kanton Luzern guttun. Die AKK leistet eine wichtige Arbeit, und sie leistet viel. Sie wurde durch die konsequente Arbeit von Irene Keller gestärkt. Die AKK hat das Verständnis ihrer Aufgabe und ihrer Oberaufsicht geschärft. Gerade weil die AKK die Oberaufsicht hat und mit den Themen

und betroffenen Personen sorgsam umgehen muss, ist es richtig, dass sie ihre Arbeit in einem Rechenschaftsbericht präsentiert und veröffentlicht. Dadurch wird die wichtige Arbeit der AKK gestärkt und holt sie aus ihrem Schattendasein heraus. Der Kanton Luzern benötigt neue Regelungen, um die gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten zu stärken und um Transparenz für die Öffentlichkeit zu schaffen. Die Grüne Fraktion hält an der Motion von Hans Stutz fest.

Urs Christian Schumacher: Aus eigener demokratischer und verfassungsrechtlicher Überlegung und ohne Absprache mit der SVP-Fraktion und auch ohne damit die hervorragende Arbeit der AKK zu hinterfragen, beantrage ich die Erheblicherklärung als Postulat. Wieso? Der Kantonsrat hat laut § 50 der Verfassung des Kantons Luzern (KV) die Oberaufsicht über Regierung, Verwaltung und Kantonsgericht. Er hat die Oberaufsicht, dass gemäss § 2 der KV und der Bundesverfassung die geltende Rechtsetzung eingehalten wird, staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist und staatliche Organe nach Treu und Glauben handeln. Unter § 50 Absatz 2 der KV heisst es, dass der Kantonsrat namentlich die Rechenschaftsberichte über die Aufsichtstätigkeit behandelt. Gemäss Kantonratsgesetz (KRG) wird der AKK im Auftrag des Kantonsrates die Oberaufsicht zugewiesen. Durch zahlreiche Vorbehalte derjenigen, die beaufsichtigt werden sollten, wie Antragsrecht, Mitsprache, Regierungsentscheide und Einschränkungen durch das Amtsgeheimnis, wird die Tätigkeit der AKK allerdings eingeschränkt. Ich erinnere daran, wie gnadenlos der Kantonsrat beim Gesundheitsgesetz die staatliche Akteneinsicht gegen den Willen des Patienten gefordert hat, um eine wirksame Aufsicht der Ärzteschaft zu gewähren. Das Patientengeheimnis wird aufgehoben, während man bei der parlamentarischen Aufsicht mit dem Amtsgeheimnis eine Hürde stehen lässt. Die Verfassung fordert, dass der Kantonsrat einen Rechenschaftsbericht behandelt und nicht nur zur Kenntnis nimmt. Das heisst, dass er Unregelmässigkeiten inhaltlich erfährt und berät, um für die Zukunft Vorkehrungen zu treffen, was ja der Sinn einer Aufsicht wäre. Ich beantrage daher die Erheblicherklärung als Postulat mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Kantonsrat im Sinn der Verfassung stärker in die Beratung der Rechenschaftsberichte einbezogen werden kann und in welcher Form die Öffentlichkeit allenfalls zu informieren ist.

Franz Räber: Sie konnten heute dem ausführlichen Tätigkeitsbericht des AKK-Präsidenten Rolf Bossart folgen, auch die Öffentlichkeit über den Live-Stream. Diejenigen, die sich über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips informieren, wissen, dass unser Rat noch dieses Jahr über die entsprechende Vorlage befinden wird. Aus den genannten Gründen lehnt die FDP-Fraktion die Motion ab.

Isabelle Kunz-Schwegler: Der Motionär beantragt, dass die AKK jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellt, in welchem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Aufsichtstätigkeit orientiert und ebenso über wichtige Feststellungen und Beurteilungen. Dieser Bericht soll veröffentlicht werden. Wie in der Stellungnahme der Regierung erwähnt, ist die Berichterstattung der AKK unter § 27b Absatz 3 KRG geregelt. Demzufolge ist eine Gesetzesanpassung nicht notwendig. Im Juni 2023 hat Irene Keller hier im Rat einen Bericht vorgetragen. Nach Rückfrage beim Präsidenten der AKK findet diese Berichterstattung im Rat nun jedes Jahr unter Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes statt. Diese Berichterstattung erfolgte heute Nachmittag unter Traktandum 15. Sobald der Bericht im Rat vorgetragen wurde, wird er automatisch öffentlich. Die Mehrheit der SVP-Fraktion lehnt die Motion ab.

Agnes Keller-Bucher: Der Motionär verlangt eine Ergänzung des KRG, wobei die AKK einen jährlichen Tätigkeitsbericht erstellen und veröffentlichen soll. Die AKK waltet als Oberaufsicht des Kantonsrates zur politischen Überprüfung der Tätigkeit von Regierungsrat und

Verwaltung. Es herrscht ein transparenter Austausch. Aus Sicht der Mitte-Fraktion ist die Forderung der Motion bereits erfüllt, da die AKK bereits heute einen grossen Handlungsspielraum hat. Die Berichterstattung erfolgt jetzt schon nach ihrem Ermessen, und die Öffentlichkeit kann über die Tätigkeit der AKK mittels Schwerpunkte, Feststellungen und Beurteilungen von aktuellen Themen orientiert werden. Natürlich gilt dabei immer die Wahrung des Kommissionsgeheimnisses. Die Mitte-Fraktion sieht deshalb keinen Handlungsbedarf und lehnt die Motion ab.

Michael Ledergerber: Der Präsident der AKK hat uns heute Nachmittag eindrücklich und ausführlich beschrieben, was die AKK alles gemacht hat und wie herausfordernd die Arbeit in der Kommission ist. Diese Informationen können nun nachgelesen werden und sind öffentlich. Der jährliche Tätigkeitsbericht der AKK ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Ich bin aber überzeugt, dass die vorliegende Motion weiterhin ihre Berechtigung hat. Die Motion verlangt: «Im Kantonsratsgesetz ist festzuschreiben, dass erstens die Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellt, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Aufsichtstätigkeit orientiert, ebenso über wichtige Feststellungen und Beurteilungen, und zweitens dieser Bericht zu veröffentlichen ist.» Hans Stutz nimmt ein wichtiges Thema auf und will mit seiner Motion eigentlich vor allem etwas, nämlich die AKK stärken und die wichtige, intensive und herausfordernde Arbeit der AKK-Mitglieder der Öffentlichkeit besser zugänglich machen. Der Mehrheit der Bevölkerung ist nicht bekannt, dass es eine Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung gibt. Das ist sehr schade. Ich bin überzeugt, dass, wenn die AKK ihre konkreten Erkenntnisse, ihre Feststellungen und ihre Beurteilungen öffentlich kommuniziert, bei der Bevölkerung grosses Vertrauen geschaffen werden kann. Eine starke AKK, die in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, die ihre Erkenntnisse, Feststellungen und Beurteilungen transparent der Bevölkerung kommuniziert, schafft Vertrauen und stärkt das Verständnis. In diesem Sinn hoffe ich, dass auch unser Rat die AKK und ihre Oberaufsicht stärken will und der Motion zustimmt.

Ursula Berset: Die GLP-Fraktion lehnt die Motion ab. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort ausführt, ist es der AKK bereits heute erlaubt, jährlich Bericht zu erstatten über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Arbeit. Diese Möglichkeit ist in der Vergangenheit vor allem zum Legislaturenende wahrgenommen worden. Unter der Präsidentin Irene Keller hat sich das Selbstverständnis der AKK in den letzten Jahren weiterentwickelt, und sie hat an neuem Selbstbewusstsein gewonnen. Neu nimmt die AKK die Möglichkeit wahr, auch während der Legislatur Bericht zu erstatten. Die AKK führt ihre Arbeit naturgemäss hinter den Kulissen aus, ohne Bezug zu traktandierten Geschäften. Sie kann Fragen stellen und im Vertrauen auf heikle Punkte eingehen im direkten Austausch mit dem zuständigen Regierungsratsmitglied oder der Amtsleitung. Ihre Wirkung erzielt die AKK vor allem in diesen vertraulichen Gesprächen mit den Führungspersonen der Verwaltung. Eine Berichterstattung über diese Arbeit der AKK ist aus unserer Sicht für die Bevölkerung wenig interessant, darum ist aus unserer Sicht ein öffentlicher Tätigkeitsbericht vor allem mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Dass die AKK im Kantonsrat über den Verlauf von wichtigen Geschäften berichtet und auch darüber informiert, wenn sie verwaltungsübergreifend inhaltliche Feststellungen zur Verwaltungstätigkeit gemacht hat, macht aus unserer Sicht Sinn und kann über die mündlichen Ausführungen des AKK-Präsidiums erfolgen. Worüber und in welcher Tiefe die AKK informiert und sich auch innerhalb der Grenzen des Kommissionsgeheimnisses bewegt, diese Diskussion können wir in der AKK sicher weiterführen. Nach heute Morgen bin ich aber der Ansicht, dass wir in der AKK vor allem Zeit in unsere Prozesse investieren müssen, mit denen wir die Ergebnisse unserer Arbeit wirkungsvoll und zuverlässig in die zuständigen Kommissionen bringen. Das ist ja unsere Aufgabe. Aus Sicht der GLP-Fraktion sollten wir dort

investieren und nicht in einen schönen Bericht, den die Bevölkerung nicht interessiert.

Fabrizio Misticoni: Die AKK präsentiert ihren Tätigkeitsbericht nun jährlich. Aber was heisst «Tätigkeitsbericht» und was heisst «öffentlich»? Dieser kondensierte und salopp gesagte entschärfte Bericht ist jährlich allen Kantonsratsmitgliedern zugänglich. Öffentlich zugänglich für die breite Bevölkerung sind jedoch nur die mündlichen Ausführungen des AKK-Präsidenten. Diese waren zwar sehr ausführlich und haben die Tätigkeit der AKK sehr anschaulich beschrieben. Über konkrete Ergebnisse oder Erkenntnisse konnte er aber nicht informieren. Die vorliegende Motion fordert jedoch mehr Transparenz für die Öffentlichkeit. Es liegt auf der Hand, dass eine Information der Öffentlichkeit nicht im gleichen Mass erfolgen kann, wie dies in der Kommission oder mit dem Tätigkeitsbericht der Fall ist. Man verpasst aber eine Chance, wenn keine Erkenntnisse und Informationen zu einzelnen Projekten – auch nur ausgewählte – veröffentlicht werden, Projekte und Fragen mit einem hohen öffentlichen Gewicht wie die Causa Educase oder die Causa Verkehrsverbund Luzern (VVL). Wie der AKK-Präsident ausgeführt hat, ist die Oberaufsicht für unsere Demokratie sehr wichtig. Das ist richtig. Aber darüber zu berichten, wie diese Oberaufsicht wahrgenommen wird und zu welchen Resultaten sie gelangt, ist ebenso wichtig für die Demokratie. Es wäre eine Chance für eine grössere Transparenz und für das Vertrauen in Politik und Verwaltung. Wir als Kantonsrat haben es selbst in der Hand, wie viel Transparenz wir zulassen wollen. Die gesetzlichen Grundlagen wären vorhanden, Sie müssen nur noch Ja dazu sagen.

Franz Räber: Es wurde mehrmals gesagt, dass die AKK mit der Motion gestärkt werden soll. Mit der verlangten Veröffentlichung wird die AKK jedoch geschwächt. Die AKK hat nicht nur einfache und schöne Aufgaben, sondern sie muss auch bei heiklen Themen Einfluss nehmen. Die AKK und ihre Mitglieder machen sich stark angreifbar, wenn mehr als vereinbart an die Öffentlichkeit geht. Wenn alles an die Öffentlichkeit geht, können die AKK-Mitglieder schlichtweg nicht mehr arbeiten, weil die Verwaltung und die Gesprächspartner nicht mehr gleich offen mit den AKK-Mitgliedern kommunizieren werden.

Josef Schuler: So wie ich es verstanden habe, geht es ja nur um die Veröffentlichung des AKK-Berichtes. Wir konnten diesen Bericht heute Morgen lesen. Ich habe darin nichts gefunden, das vor der Öffentlichkeit verborgen werden müsste. Ich finde es richtig, dass ein solcher Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Vielleicht geht es mehr darum, in welcher Form der Bericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, beispielsweise über die Homepage. Ich bin der Meinung, dass mit der Veröffentlichung die Stellung der AKK verbessert wird. Die AKK hat eine Aufgabe gegenüber der Öffentlichkeit, nämlich dass sie ihre Aufsicht wahrnehmen muss und nicht nur zur Befriedung unseres Rates dient.

Hannes Koch: Es geht darum, die Aufsicht wahrzunehmen und diese zu deklarieren, transparent zu sein und in diesem Sinn auch Erkenntnisse öffentlich zu machen. Dabei kann auch aufgezeigt werden, dass man aus solchen Fällen Lehren gezogen hat. Der Persönlichkeitsschutz ist aber weiterhin zu gewährleisten.

Fabian Peter: Ich darf als Regierungspräsident im Namen der Staatskanzlei sprechen und auch die Haltung unseres Rates abgeben. Letztlich ist es Ihr Rat, der die AKK wählt und ihre Aufgaben definiert. Die AKK erstattet heute unter Wahrung des Amtsgeheimnisses dem Kantonsrat über ihre Oberaufsichtstätigkeit Bericht. Je nach Bedarf kann sie dies auch an andere Kommissionen tun. In welcher Periodizität sie berichtet, schreibt das Gesetz nicht vor. Dieser Handlungsspielraum liegt in der Kompetenz der AKK. Das heisst es steht ihr grundsätzlich frei, jederzeit bei Bedarf eine Berichterstattung vorzunehmen. Die AKK kann darüber hinaus ebenfalls bereits heute, gestützt auf die geltende Rechtslage die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Oberaufsichtstätigkeit informieren. Es liegt im rechtlich

zulässigen Bereich, dass sie unter Wahrung des Amtsgeheimnisses die Öffentlichkeit über Schwerpunkte, Feststellungen und Beurteilungen informiert. Die übrige Kommissionstätigkeit hingegen unterliegen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Es ist der AKK zudem unbenommen, im Rahmen der begleitenden Oberaufsichtstätigkeit jederzeit auch über aktuelle Angelegenheiten zu berichten. Somit steht fest, dass bereits das geltende Recht der AKK die Möglichkeit gibt, sowohl Ihren Rat wie auch die Öffentlichkeit schwerpunktmässig über wichtige Feststellungen und Beurteilungen der Aufsichtstätigkeit im Rahmen des Datenschutzes zu informieren. Wichtig bleibt dabei, dass die Themen zwischen der AKK und auch unserem Rat vertrauensvoll angesprochen werden können. Die offene Kultur zwischen der Regierung, den Dienststellen und der AKK wurde auch dadurch bekräftigt, dass mit der Revision des KRG die Notwendigkeit der Entbindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung vom Amtsgeheimnis gegenüber der AKK entsprechend abgeschafft wurde. Dies bedingt indessen eine strenge Einhaltung des Amts- und Sitzungsgeheimnisses seitens der AKK und Ihres Rates sowie der Öffentlichkeit gegenüber. Aufgrund dieser bereits bestehenden Handlungsoptionen der AKK ist aus Sicht unseres Rates kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf angezeigt. Letztlich ist es Ihr Rat und Ihre Kommission. Die Regierung beantragt die Ablehnung der Motion.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung als Postulat der Erheblicherklärung als Motion mit 69 zu 42 Stimmen vor. In der definitiven Abstimmung lehnt der Rat die Motion mit 80 zu 32 Stimmen ab.